

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2871**

**Die Landeswahlleiterin
des Landes
Schleswig-Holstein**



Die Landeswahlleiterin | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 27. 09. 2011
Mein Zeichen: IV 314 – 115. 401.
Meine Nachricht vom: /

Hans-Jürgen Thiel
LandeswahlleiterS-H@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988-3047

Kiel, 13. Oktober 2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
(Gemeindeordnung – GO)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1693

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1660

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1663

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Gemeindeordnung, der Amtsordnung sowie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1693

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihr Schreiben vom 27. September 2011, mit dem Sie mir als Landeswahlleiterin Gelegenheit gegeben haben, im Rahmen der Ausschussberatungen zu den o. g. Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Ich bitte Sie allerdings dafür um Verständnis, dass ich in diesem Falle von einer Äußerung absehe.

Als Landeswahlleiterin habe ich die Bundestags-, die Europa- und die Landtagswahlen im Lande vorzubereiten und durchzuführen. Dabei habe ich die jeweils zugrundeliegenden wahlrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Vor diesem Hintergrund stehe ich jederzeit gerne für diese Wahlen betreffende rechtliche Auskünfte und Bewertungen zur Verfügung.

In Bezug auf die Gemeinde- und Kreiswahlen im Lande habe ich dagegen als unabhängiges Wahlorgan keine originäre Zuständigkeit. Vielmehr liegt die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen in der unmittelbaren Verantwortung der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Kreises. Nur in ganz wenigen spezifischen Fallkonstellationen bin ich als Vorsitzende des Landeswahlausschusses und damit in meiner Funktion als Landeswahlleiterin in Entscheidungen zu Gemeinde- und Kreiswahlen eingebunden. Im Übrigen wacht das Innenministerium im Rahmen seiner kommunalaufsichtlichen Funktion über die Wahlleitungen auf Gemeinde- und Kreisebene.

Die Zuständigkeit für das Kommunalwahlrecht liegt ebenfalls beim Innenministerium; diese Aufgabe ist in der Kommunalabteilung angesiedelt. Dementsprechend habe ich in meiner hauptamtlichen Funktion als Leiterin der Kommunalabteilung im Innenministerium maßgeblich an der Vorbereitung des Gesetzentwurfes der Landesregierung (Drs. 17/1663) mitgewirkt. Ungeachtet der Tatsache, dass in den Gesetzentwurf selbstverständlich Erkenntnisse eingeflossen sind, die ich als Landeswahlleiterin erworben habe, sehe ich mich daher in dieser Funktion zu einer Bewertung der vorliegenden Gesetzentwürfe nicht in der Lage.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Söller-Winkler